

Medienmitteilung des beschwerdeführenden Anwalts zu den Bundesgerichtsurteilen vom 22. April 2021 (1B_285, 286 und 287/2020)

Leitentscheid zur erkennungsdienstlichen Erfassung von Klima-Aktivist*innen

Keine Kriminalisierung von politischem Aktivismus

Abstimmung vom 13. Juni 2021 zum PMT

Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hat sämtliche, mittlerweile vom Strafgericht freigesprochenen Teilnehmer*innen der Klima-Protestaktion vor dem Hauptsitz der UBS Basel am 8. Juli 2019 umfassend erkennungsdienstlich erfasst (DNA, Fingerabdrücke, etc.). Nachdem das Appellationsgericht die Beschwerden der Klimagerechtigkeitsaktivist*innen teilweise gutgeheissen hatte, argumentierte die Staatsanwaltschaft vor BGer, bei den Teilnehmer*innen der Klima-Protestaktion vor der UBS handle es sich um Überzeugungstäter*innen: „Bei Delikten, die aus Überzeugung bzw. einer Lebensanschauung begangen würden, bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass wieder delinquent werde“ (BGer 1B_286 u. 287/2020 vom 22. April 2021 E. 4.3).

Das BGer erteilte dieser Auffassung nun eine klare Absage (E. 4.4): „Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Die Beschwerdeführer*innen haben sich friedlich für ein ihnen wichtiges Anliegen eingesetzt. Dass sie sich möglicherweise auch weiterhin mittels öffentlich wirksamen Aktionen für den Klimaschutz einsetzen werden, bedeutet deswegen nicht, dass erhebliche und konkrete Anhaltspunkte bestehen, sie könnten weitere Delikte von einer gewissen Schwere begehen.“ Dies gilt selbst im Falle eines wegen Landfriedensbruchs Vorbestraften (1B_285/2020 vom 22. April 2021), da einerseits „das Vorliegen einer einschlägigen Vorstrafe nicht automatisch bedeutet, dass die Erstellung eines DNA-Profiles verhältnismässig ist“ (E. 4.3.2). Andererseits wurde dem Beschwerdeführer in der einschlägigen Vorstrafe „persönlich keine Gewaltbereitschaft vorgeworfen“, sondern nur das Verweilen in einer Ansammlung, ohne sich aus freiem Antrieb zu distanzieren (E. 4.3.2).

In aller Deutlichkeit hielt das BGer in 1B_285/2020 vom 22. April 2021 nun fest: „Die Kundgebung im Rahmen der Klima-Aktionstage ist friedlich verlaufen. Ihr lag weder ein gewalttätiger Zweck noch eine aggressive Stimmung zu Grunde. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass sich bei der friedlichen Versammlung Gewalt in einem gewissen Ausmass entwickelt hätte und die meinungsbildende Komponente völlig in den Hintergrund getreten wäre. Damit fällt die Versammlung in den grundrechtlichen Schutzbereich von Art. 22 BV und Art. 16 BV“ (E. 4.4.1). Das BGer stellte überdies klar, dass „die Befürchtung, die Anordnung dieser Zwangsmassnahmen bzw. das damit einhergehende Gefühl der «Fichierung» könne zu einem Abschreckungseffekt führen, sei grundsätzlich nicht von der Hand zu weisen (sog. «chilling effect»). Das Vertreten der eigenen Standpunkte in der Öffentlichkeit hat im politischen Kontext einen hohen Stellenwert, und die Furcht vor negativen Konsequenzen sollten die Betroffenen nicht von Äusserungen bzw. Teilnahmen an friedlichen Kundgebungen abhalten. Eine systematische Registrierung und Einschüchterung politisch aktiver Personen, die friedlich von der Meinungs- und Versammlungsfreiheit Gebrauch machen, steht jedenfalls nicht in einem vernünftigen Verhältnis zu den mit der erkennungsdienstlichen Erfassung und DNA-Profilierung verfolgten Zwecken und ist mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip nicht vereinbar. Dabei ist auch nicht relevant, ob es sich bei der Aktion vor der UBS um eine bewilligte Kundgebung gehandelt hat oder nicht, da die konkrete, friedliche Kundgebung jedenfalls unter Grundrechtsschutz steht und die

strafprozessualen Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden dürfen, wenn sie sich als verhältnismässig erweisen würden“ (E. 4.4.2).

Als Fazit hält das BGer fest, dass „das private Interesse der Beschwerdeführer*innen an der Wahrung ihres informationellen Selbstbestimmungsrechts im vorliegenden Fall höher zu gewichten ist. Das Interesse der Öffentlichkeit an der Aufklärung und Verhinderung von Straftaten wie den vorliegenden, welche die öffentliche Sicherheit, wenn überhaupt, nur in geringem Ausmass beeinträchtigen, vermag den weitreichenden Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der friedlich demonstrierenden Beschwerdeführer*innen nicht zu rechtfertigen“ (1B_285/2020 vom 22. April 2021, E. 4.5).

In allgemeiner Weise hielt das BGer fest, dass „Art. 260 Abs. 1 StPO ebenso wenig wie Art. 255 Abs. 1 StPO eine routinemässige erkennungsdienstliche Erfassung erlaubt“, im Besonderen „nicht bei jedem hinreichenden Tatverdacht die routinemässige Entnahme von DNA-Proben, geschweige denn deren generelle Analyse zulässt“ (1B_285/2020 vom 22. April 2021, E. 2.1). Weiter führte das BGer aus, dass erkennungsdienstliche Erfassungen, die nicht zur Aufklärung der Anlasstat dienen, nur dann verhältnismässig sein können, wenn „von einer ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgegangen werden könne“ (E. 4.3.1), namentlich wenn „Delikte gegen die besonders schützenswerte körperliche oder sexuelle Integrität“ (E. 4.3.1) zur Debatte stehen, wobei die Gewalttätigkeiten dem Betroffenen persönlich vorgeworfen werden müssen. Eine bloss passive Teilnahme an einem Landfriedensbruch etwa genügt nicht (E. 4.3.2).

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Abstimmung vom 13. Juni 2021 über das Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) sei dem beschwerdeführenden Anwalt trotz der klaren Worte des BGer noch eine persönliche Bemerkung erlaubt. Wie das vorliegende Beispiel zeigt, neigen Staatsanwaltschaft und Polizei zu einer ausufernden Interpretation des geltenden Rechts. Erst kürzlich hat Bundesrätin Karin Keller-Sutter, welcher die Federführung beim PMT oblag, gegenteiliger Beteuerung zum Trotz eine Razzia bei Waadtländer Klimaaktivist*innen bewilligt. Bis zur Korrektur durch die Gerichte kommt die Deutungshoheit von Gesetzen der Polizei und der Staatsanwaltschaft zu. Bis ans BGer ist es jedoch ein weiter Weg, sodass nur ein unvollkommener Schutz vor demokratiefeindlicher und willkürlicher Handhabung des gesetzlichen Instrumentariums besteht. Mit dem PMT verfügt die Polizei über ein nahezu unbegrenztes Arsenal von Möglichkeiten, für deren Einsatz die Verübung von Gewalt – ja nicht einmal einer Straftat – vorausgesetzt ist. Folglich fällt der Polizei die Deutungshoheit darüber zu, wer als rechtschaffener Bürger Geltung beanspruchen kann und wer nicht. Dass ein gesundes Misstrauen gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft angebracht ist, belegen die nun gefällten Bundesgerichtsurteile beispielhaft in aller Deutlichkeit. Darin besteht ja gerade der Sinn der Gesetze: Sie sollen die Deutungshoheit der staatlichen Vollzugsorgane nicht erweitern, sondern gerade begrenzen, um den Bürger vor staatlicher Willkür zu schützen. Eine Annahme des PMT wäre daher fatal. Denn wie gesagt: Der Weg ans BGer ist weit und kostspielig. Deshalb gibt es nur eine Möglichkeit: Am 13. Juni ein klares Nein in die Urne zu legen.

Das Bundesgericht hat mit dem vorliegenden Entscheid einer routinemässigen DNA Probe-entnahme und Analyse eine klare Abfuhr erteilt. Die Staatsanwaltschaft Basel-Stadt geht mittlerweile sogar einen Schritt weiter, indem sie die Erstellung eines DNA-Profiles in krasser Verletzung der Strafprozessordnung den Betroffenen nicht mehr eröffnet, sondern nur noch in den Verfahrensakten ablegt. Dadurch wird heimlich eine flächendeckende Vorratsdatensammlung von DNA-Profilen unter Aushebelung des Rechtsschutzes betrieben, wie wir es sonst nur von Unrechtsstaaten kennen. Das zeigt deutlich, was wir im Falle einer Annahme des PMT zu erwarten haben.

Basel, 8. Juni 2021



Dr. Andreas Noll, Advokat

Beilagen: - Urteile vom 22. April 2021 (1B_285, 286 und 287/2020)

- Medienmitteilung des BGer
- Merkblatt Erkennungsdienstliche Erfassung und nicht-invasive Probenahme (WSA) für die spätere Erstellung eines DNA-Profiles der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt